

**Arbeitsgeberverband
der Land- und Forstwirtschaft
in Schleswig-Holstein e.V.**

**Gehaltstarifvertrag
für die Angestellten
der Privatforstbetriebe in Schleswig-Holstein**

Gültig ab 01.04.2026

Zwischen dem

Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in Schleswig-Holstein e. V.,
Grüner Kamp 19-21, 24768 Rendsburg

und dem

Bund Deutscher Forstleute, Landesverband Schleswig-Holstein e. V.,
Ziegelhof 6, 25524 Itzehoe

wird folgender

Gehaltstarifvertrag

für die Angestellten der Privatforstbetriebe in Schleswig-Holstein vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

- | | |
|----------------|--|
| a) räumlich: | für Schleswig-Holstein |
| b) fachlich: | für die Privatforstbetriebe |
| c) persönlich: | für die in § 2 des Rahmentarifvertrages genannten Forst-
angestellten |

§ 2 Gehaltsgruppen

I. Monatliches Gesamtbruttogehalt in Euro ab dem 01.04.2026

1. Mittlerer Dienst

Dienstjahr	Forstwart	Revierforstwart	Oberforstwart	Revieroberforstwart
1. und 2.	2.908	3.200	3.341	3.519
3. und 4.	3.010	3.315	3.373	3.641
5. und 6.	3.110	3.423	3.577	3.765
7. und 8.	3.211	3.541	3.701	3.893
9. und 10.	3.321	3.652	3.815	4.018
11. und 12.	3.414	3.761	3.934	4.137
13. und 14.	3.526	3.880	4.058	4.265
ab 15.	3.630	3.996	4.171	4.393

2. Gehobener Dienst

Dienstjahr	Revierförsteranwärter	Revierförster o. R.	Revierförster	Oberförster	Forstamtmann
1. und 2.	2.408	3.258	3.802	4.056	4.569
3. und 4.	2.528	3.409	3.995	4.272	4.793
5. und 6.	2.649	3.575	4.195	4.497	5.034
7. und 8.	2.769	3.728	4.391	4.702	5.267
9. und 10.		3.886	4.589	4.942	5.505
11. und 12.		4.045	4.791	5.131	5.748
13. und 14.		4.206	4.980	5.219	5.979
ab 15.		4.358	5.190	5.546	6.226

Der für die Lohnerhöhung nach § 8 Nr. 1 S. 3 des Rahmentarifvertrags für Forstarbeiter in den Privatforsten Schleswig-Holsteins in der Fassung vom 01.06.2006 maßgebliche Prozentsatz beträgt ab dem 01.04.2026 2,4 Prozent gegenüber dem seit dem 01.04.2025 gültigen Gehalt. Eine Ausnahme bilden die Revierförsteranwärter durch die überproportionale Anhebung des Mindestlohns zum 1. Januar 2026 auf 13,90 Euro.

II. Forstmeister

Die Gehaltsfestsetzung unterliegt der freien Vereinbarung.

§ 3

Dienstaufwandsentschädigung

1. Fahrzeughaltung

Ist zwischen den Vertragsschließenden die Haltung eines eigenen Fahrzeuges durch Forstangestellte für den Dienst vereinbart, so hat der Forstangestellte Anspruch auf nachfolgende Entschädigungssätze:

a) für die Haltung eines Fahrrades	je Monat	2,56 €
b) für die Haltung eines Kleinkraftrades	je Fahrt-km	0,08 €
c) für die Haltung eines Kraftrades	je Fahrt-km	0,13 €
d) für die Haltung eines Kraftwagens	je Fahrt-km	0,30 €

Anstelle des km-Geldes kann eine angemessene Pauschale vereinbart werden.

2. Hundehaltung

Das gemäß § 5 Ziffer 3 RTV zu gewährende Futtergeld beträgt

für einen großen Hund	monatlich	15,34 €
für einen kleinen Hund	monatlich	10,23 €

3. Uniformgeld

Falls dem Forstangestellten nach § 5 Ziffer 2 RTV ein Uniformgeld zusteht, beträgt dieses monatlich 20,45 €

§ 4

Beköstigungsentschädigung

Erhält ein Angestellter von dem Arbeitgeber oder von einem anderen Angestellten des Betriebes Beköstigung und Unterkunft, so richtet sich die Bezahlung oder der Abzug vom Gehalt nach den Bewertungssätzen für Sachbezüge nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) in der jeweils gültigen Fassung.

Dieselben Sätze sind vom Arbeitgeber an einen Angestellten zu zahlen, der anstelle des Arbeitgebers einen Auszubildenden oder betriebsfremden Handwerker beköstigt oder unterbringt.

§ 5

Dienstwohnung

1. Der Höchstsatz des nach § 4 RTV zu zahlenden Mietzinses beträgt ab 01.09.1992 178,95 € je Monat.

PROTOKOLLNOTIZ

Die Miete für eine Dienstwohnung ist zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer frei zu vereinbaren, sie darf jedoch den Betrag von 178,95 € nicht überschreiten.

Für die sozialversicherungs- und steuerrechtliche Bewertung der Miete für die

Dienstwohnung gelten die Vorschriften der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) bzw. der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung.

2. Übernimmt der Angestellte die Reinigung, Beheizung und Beleuchtung eines zur Dienstwohnung gehörenden Arbeitszimmers gemäß § 4 Ziffer 2 RTV, so erhält er hierfür eine Entschädigung gemäß § 4 Ziffer 3 RTV von 30,68 € je Monat.

§ 6 Urlaubsgeld

Angestellte gem. § 1 c) erhalten ein Urlaubsgeld in Höhe von 178,95 €/Jahr.

§ 7 Schlussbestimmungen

Der Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der Privatforstbetriebe in Schleswig-Holstein vom 19.03.2025 gilt in unveränderter Fassung bis zum 31.03.2026 und tritt mit Ablauf dieses Tages außer Kraft.

Dieser Gehaltstarifvertrag tritt am 01.04.2026 in Kraft. Er ist mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsschluss schriftlich kündbar, jedoch frühestens zum 31.03.2026.

Rendsburg, den 26. Februar 2026



Arbeitgeberverband der
Land- und Forstwirtschaft
in Schleswig-Holstein e. V.



Bund Deutscher Forstleute
Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.

